

Verfahrenshinweise zum Angebot von Schnell- und Selbsttests (Aktualisierungen gelb hervorgehoben)

Die Freie Hansestadt Bremen bietet allen Beschäftigten, die keine Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweisen, wöchentlich zwei kostenlose Tests an. Darüber hinaus werden denjenigen Beschäftigten, die vorwiegend ihre Arbeitsleistung in Präsenz erbringen müssen oder an Präsenzveranstaltungen mit mehreren Personen teilnehmen, kostenlose Selbsttests für den häuslichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

Ziel des Verfahrens ist die Risikoreduzierung von möglichen Infektionen in den Dienststellen und Betrieben, wobei das Testangebot lediglich als weitere, die bisherige Gesamtstrategie ergänzende Maßnahme zu verstehen ist. Insofern gilt es auch weiterhin, die anderen nachstehenden Regelungen und Angebote zu beachten:

1. Grundsätzlich gilt in der Reihenfolge der Schutzmaßnahmen, organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen zu priorisieren. Mithin sollen zuvorderst Personenkontakte soweit wie möglich vermieden werden.
2. Die bewährten Maßnahmen: Abstand halten, Hygiene beachten, medizinische Masken tragen sowie regelmäßiges Lüften in Innenräumen sind einzuhalten.
3. Dienststellen und Beschäftigte sollen weiter verstärkt die Möglichkeiten der mobilen Arbeit anwenden und Besprechungen nach Möglichkeit durch Videokonferenzen oder ähnliches ersetzen. Wenn dieses nicht möglich sein sollte, so sind die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung einzuhalten ([BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)). Zudem wird die Verwendung von medizinischen Masken empfohlen.
4. Antigen-Schnelltests einerseits und kostenlos vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Selbsttests sind zwei sinnvolle Ergänzungen der bestehenden Maßnahmen. Die Beschäftigten werden eindringlich gebeten, diese Angebote zu nutzen, um die Kollegen:innen und sich selbst bestmöglich schützen zu können.
5. Die Freie Hansestadt Bremen bietet ihren Beschäftigten, die nicht ausschließlich ihre Arbeitsleistung von zuhause erbringen, gemäß § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an. Aufgrund der Maßgabe des § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung sind die Beschäftigten seit dem 10. Mai 2021 verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Die Pflicht zur Annahme des Angebots entfällt für Beschäftigte, die als vollständig geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 3 Absatz 3 Corona-Verordnung anzusehen sind. Die wöchentlichen Tests sollten als Schnelltests in einem der zur Verfügung stehenden Testzentren durchgeführt werden. Um der unter den Ziffern 1 und 3 genannten Prämisse der Kontaktvermeidung Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, dieses Angebot vornehmlich an Büropräsenztagen in Anspruch zu nehmen. Für die Beschäftigten des bremischen öffentlichen Dienstes stehen hierzu folgende Testzentren zur Verfügung:

- Covidzentrum, Außer der Schleifmühle 4, 28203 Bremen
Eine Terminbuchung ist erforderlich:
<https://covidzentrum.de/corona-test-bremen/>
- COVID-19 Schnelltestcenter Vegesack (COVID-19 Testcenter Nord)
Kirchheide 42, 28757 Bremen
Dort gilt kein Ticketing, sprich eine Vorabbuchung ist nicht möglich. Beim Check-In verweisen ÖD-Beschäftigte auf „Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen“.
- Testzentrum der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)
Corona-Ambulanz der KVHB-Bremen-Stadt, Vahrer Straße 228, 28329 Bremen
Auch hier gilt kein Ticketing. Beim Check-In verweisen ÖD-Beschäftigte bitte auf „Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen“.

Aus technischen und organisatorischen Gründen sind Buchungsanfragen stets nur für jeweils eine Person möglich.

Die Legitimation im jeweiligen Impfzentrum erfolgt durch Vorlage des Personalausweises in Verbindung mit einem Nachweisschreiben, das über das Formularcenter des Mitarbeiter:innen-Portals (MiP) bezogen werden kann. Das Schreiben beinhaltet den Vor- und Nachnamen, die Dienststelle und die Personalnummer. Die Terminbuchung für das Testzentrum „Covidzentrum“ erfordert die Eingabe eines Legitimations-Codes, der auf einem gesonderten Nachweisschreiben im MiP abrufbar ist. Dieser Legitimations-Code darf ausschließlich von Beschäftigten des bremischen öffentlichen Dienstes verwendet werden. Beschäftigte, die über keinen Zugang zum MiP verfügen, können einen entsprechenden Vordruck über ihre jeweilige Personalstelle erhalten. Sollte die Wahrnehmung eines bereits gebuchten Termins nicht möglich sein, so ist eine Absage des Termins erforderlich, da anderenfalls dennoch eine Abrechnung des Schnelltests erfolgt.

Darüber hinaus werden denjenigen Beschäftigten, die vorwiegend ihre Arbeitsleistung in Präsenz erbringen müssen oder an Präsenzveranstaltungen mit mehreren Personen teilnehmen sollen, bei Bedarf kostenlose Selbsttests für den häuslichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Die Selbsttestung sollte bei Bedarf ein- bis dreimal pro Woche im häuslichen Umfeld vor Dienstbeginn stattfinden. Ist der Test negativ, kann die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte die Dienststelle oder den Betrieb ohne Bedenken aufsuchen. Eine explizite Meldung an den Arbeitgeber bei negativem Testergebnis ist nicht erforderlich. **Ein ohne betriebliche Aufsicht durchgeführter Selbsttest kann als Testnachweis im Rahmen der 3G-Regelung nicht anerkannt werden.**

6. Die Tests werden von der Freien Hansestadt Bremen beschafft und an die Beschäftigten verteilt. Die Verteilung regelt die jeweilige Dienststelle bzw. der jeweilige Betrieb.
7. Es ist davon auszugehen, dass den Selbsttests entsprechende Anleitungen zur Durchführung beiliegen. Beschäftigte, die sich nicht in der Lage sehen entsprechende Tests durchzuführen, sollten auf die freiwilligen Selbsttests verzichten.
8. Sollte es wider Erwarten zu Verletzungen bei den Tests kommen, ist von einem Dienstatfallgeschehen auszugehen. Auf weitere freiwillige Tests sollte nachfolgend von

der Person verzichtet werden.

9. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass ein positiver Schnell- oder Selbsttest eine sofortige Absonderung und zwingend einen Bestätigungstest mittels PCR erfordert. Ein solcher PCR-Test kann kostenlos durchgeführt werden. Die Kosten für solche nachfolgende PCR-Tests werden über das Bundesamt für Soziale Sicherheit aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert, alternativ kann auch der Arbeitgeber die Kosten für eine zeitnahe Testmöglichkeit in einer privaten Ambulanz (nur PCR-Tests) übernehmen. Eine Absonderung der Kontaktpersonen ist in diesen Fällen dann erforderlich, wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist. Es gelten somit die grundsätzlichen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.